

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2006)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1039 (neu)**

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holstein Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Werner Kalinka
Postfach 71 21
24171 Kiel

24105 Kiel, 24.07.2006

Unser Zeichen: **10.70.00 ro-zö**
(bei Antwort bitte angeben)

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein**
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW - Drs. 16/82
- b) **Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/722
- Ihr Schreiben vom 07.06.2006; Ihr Zeichen: L 214

Sehr geehrter Herr Kalinka,

die kommunalen Landesverbände haben mit dem in Kopie beiliegenden Schreiben vom 28.03.2006 zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein Stellung genommen.

Grundsätzlich hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände mit Blick auf die laufende Diskussion, gesetzliche und sonstige Vorschriften auf das zwingend notwendige Maß zurückzuführen, gebeten zu überlegen, ob auf die Regelungen des Gesetzes verzichtet und das Gesetz aufgehoben werden sollte. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den kommunalen Landesverbänden Anfang Mai d. J. mitgeteilt, dass ein völliger Verzicht auf ein Informationsfreiheitsgesetz für die Landesregierung auch unter Deregulierungsgesichtspunkten nicht in Frage kommt. Es sei und bleibe politischer Wille der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen, an dem voraussetzungslosen Zugangsrecht zu Verwaltungsinformationen für die Bürgerinnen und Bürger festzuhalten.

Daraufhin und mit Blick auf die weiterhin zu intensivierenden Überlegungen insbesondere zur Deregulierung von Rechtsvorschriften und den damit zu verbindenden Kosteneinsparungen haben wir uns überrascht gegenüber dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein geäußert, dass die Entscheidung der Landesregierung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt oh-

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

ne die uns ankündigte intensiven Auseinandersetzungen mit weiteren Einsparmaßnahmen gefallen ist. Weiterführende Gespräche haben nicht stattgefunden. Die kommunalen Landesverbände bleiben bei dem im Schreiben vom 28.03.2006 formulierten Standpunkt. Wir bitten Sie, diesen in die weiteren Erörterungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Kurt Rohde
Stv. Geschäftsführer

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2006)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

24105 Kiel, 28.03.2006

Unser Zeichen: 10.70.00 ro-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Ihr Schreiben vom 20.01.2006; AZ IV 21

Sehr geehrter Herr Friedersen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für den uns überlassenen Entwurf, der aus unserer Sicht zwar keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet, aber dennoch mit Blick auf die laufende Diskussion gesetzliche und sonstige Vorschriften auf das zwingend notwendige Maß zurückzuführen überlegt werden sollte, auf die Regelungen zu verzichten und das Gesetz aufzuheben.

Sollte diesem Vorschlag nicht entsprochen werden, nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, dass in der Neufassung klargestellt wird, dass der Anspruch auf Informationen nur bei öffentlich-rechtlichem Verwaltungshandeln besteht. **Eine generell formfreie Antragstellung wird jedoch weiterhin abgelehnt.** Sofern die Umweltinformationsrichtlinie eine formfreie Antragsstellung bei Umweltinformationen vorsieht, wird man dies akzeptieren müssen. **Aus systematischen Erwägungen jedoch die formfreie Antragstellung auf das gesamte IFG-SH auszudehnen, halten wir für verfehlt.**

Aus unserer Sicht trägt das Schriftformerfordernis erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei, welches aus systematischen Erwägungen nicht einfach aufgegeben werden sollte. Auch andere Vorschriften sehen aus berechtigten Gründen vor, dass Anträge schriftlich gestellt werden sollen.

Unseres Erachtens würde die Übernahme der Formulierung des § 6 Abs. 1 Satz 2 IFG-SH der Systematik auch nicht grundsätzlich im Wege stehen. Mit der Formulierung, dass Anträge - abgesehen von Umweltinformationen - schriftlich gestellt werden sollen, ist es der Behörde nicht verwehrt, auch mündliche Antragsbegehren stattzugeben, sofern Art und Umfang des Auskunftersuchen dies zulassen.

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Darüber hinaus merken wir folgendes an:

Zu § 1

Es ist zu begrüßen, dass § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzentwurfs (IFG-E) ausdrücklich klarstellt, dass sich der Informationsanspruch hinsichtlich allgemeiner Informationen nur auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit erstreckt, nicht aber auf die fiskalischen Hilfsgeschäfte einer Gebietskörperschaft. Der Anwendungsbereich ist nämlich bisher strittig.

Dass eine Verwaltung und das Innenministerium einerseits, eine Anstalt öffentlichen Rechts (ULD) und das Verwaltungsgericht andererseits in der Frage der Anwendbarkeit des IFG auf fiskalische Hilfsgeschäfte der Behörden über Jahre zu diametral entgegengesetzten Rechtsmeinungen gelangen, verlangt geradezu nach einer gesetzlichen Klärung. Die in § 1 Abs. 1 S. 1 IFG- E vorgenommene Beschränkung des Anspruchs auf allgemeine Informationen auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Träger öffentlicher Verwaltung erscheint auch konsequent und sachgerecht. Zwar darf der Staat (einschließlich der mittelbaren Staatsverwaltung durch die Kommunen) sich nicht durch Auswechseln der Handlungsform seinen öffentlich-rechtlichen Bindungen und Verpflichtungen, insbesondere seiner Grundrechtsbindung entziehen. Für die fiskalische Bedarfsdeckung stehen den Behörden aber ausschließlich privatrechtliche Handlungsformen zur Verfügung, eine Inanspruchnahme von Hoheitsrechten käme allenfalls im Verteidigungs- oder Katastrophenfall in Betracht. Es besteht kein Grund, die besonderen Informationsverpflichtungen der öffentlichen Verwaltung auch auf die Behördentätigkeiten zu erstrecken, die die Verwaltung in denselben Rechtsformen wie jeder Bürger erbringt. Zur Sicherung der Willkürfreiheit und Gleichbehandlung existiert ein strenges, ausdifferenziertes und justiziables Spezialrecht, nämlich das Vergaberecht. Es bedarf darüber hinaus keiner Informationsansprüche unbeteiligter Dritter, die letztlich auf eine Ausforschung des Marktverhaltens der öffentlichen Hände hinauslaufen und in aller Regel auch das wirtschaftliche Verhalten der mit dem Informationssuchenden konkurrierenden Marktteilnehmer offenbaren.

Zu § 7 Abs. 1:

Die im bisherigen IFG unter § 10 Abs.1 vorgesehene Möglichkeit der Ablehnung des Zuganges zu Informationen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt werden würde, ist weggefallen. Dies bedeutet, dass der Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses möglicherweise nicht mehr ausreichend sichergestellt ist. Hier sollte geprüft werden, ob eine entsprechende Ergänzung des neuen IFG sinnvoll ist, soweit keine Umweltinformationen betroffen sind.

Zu § 11:

Gemäß § 11 Abs. 1 IFG (aktuelle Fassung) ist im Zusammenhang mit der Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Abwägung zwischen dem Geheimnisschutz einerseits und dem Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit andererseits vorzunehmen. Auch wenn die Kommentierung zum IFG hierzu ausführt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Abwägung im Regelfall leer laufen dürfte, da die Schutzwürdigkeit des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses in jedem Fall vorrangig zu beurteilen sei, hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung v. 31.08.2004 (Az. 6 A 245/02, Die Gemeinde 2004, S. 256) eine andere Position bezogen. Danach gibt es keinen generellen Vorrang des Geheimnisschutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist in dem Entwurf des neuen IFG in § 8 dahingehend neu geregelt, dass diese Abwägung lediglich bei beantragten Umweltinformationen vorzunehmen ist (§ 8 Abs. 1 b). Bei allgemeinen Informationen muss in jedem Fall der Betroffene zustimmen, womit in der Praxis wohl selten gerechnet werden dürfte.

Zu §§ 12 und 13:

Nach § 12 Abs.1 Satz 2 wirken die informationspflichtigen Stellen darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

Der § 13 Abs.1 sieht eine aktive und systematische Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt in angemessenem Umfang vor.

Die nach § 13 Abs.2 vorgesehenen Informationen lassen befürchten, dass für die Abrufbarkeit über elektronische Kommunikation sowie die „aktive und systematische“ Information ein möglicherweise erheblicher zusätzlicher Aufwand auf die auskunftspflichtigen Stellen zukommt.

Zwar hat das Land in einer Informationsveranstaltung dargelegt, dass nach Mitteilung des MLUR angestrebt wird, ein sog. Portal einzurichten, in dem auch die Kreise ihre Informationen hinterlegen können. Zusätzlich stellt das Land einen Umweltbericht zur Verfügung.

Die nach den §§ 12 und 13 vorgesehenen Informationen gehen jedoch deutlich über die vom Land im Rahmen des Umweltberichtes vorgehaltenen Daten hinaus.

Insoweit erscheint die Einschätzung unter 1.2.2 in der „Gelben Prüfliste“ für die Überprüfung von Gesetzen, nach der kein erhöhter Verwaltungsaufwand verursacht wird, sehr optimistisch.

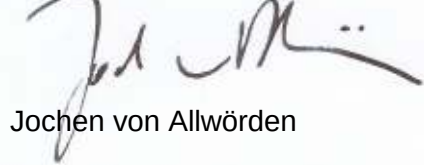
Fraglich ist daher, welcher zusätzliche personelle Aufwand für die Hinterlegung der Informationen beim Land bzw. für die Einrichtung der Informationsquellen beim Kreis selbst erforderlich wird.

Hinsichtlich dieser zusätzlichen Aufgabe sollte daher klargestellt werden, welcher Informationsumfang tatsächlich mit den genannten Verpflichtungen verbunden ist, da die Kreise nach dem neuen IFG für die einzustellenden Informationen selbst verantwortlich sein werden.

Auch der finanzielle Ausgleich im Rahmen des Konnexitätsprinzips für diesen zusätzlich entstehenden Aufwand ist sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jochen von Allwörden